Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Thüringen

Dr. Peter Häusler
Taubacher Str. 17
99441 Mellingen
thueringen@mehr-demokratie.de
www.thueringen.mehr-demokratie.de

19. März 2026

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Anhörung

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 8/2487

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung des Thüringer Landtages hat den Landesverband Thüringen von Mehr Demokratie e. V. zur Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf eingeladen und um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Hierfür danken wir und kommen der Bitte gerne nach.

Mehr Demokratie e. V. begrüßt grundsätzlich den Vorstoß, Verwaltungsvorgänge im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Verwaltung zu vereinfachen. Die vorliegende Gesetzesinitiative enthält jedoch auch Vorschläge, aus denen Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger erwachsen. Das gilt in Teilen für den Artikel 6 und insbesondere für Artikel 7 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 6 „Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen“

Es ist nachvollziehbar, dass Hinweisgeberportale der öffentlichen Hand zentralisiert werden sollen. Allerdings sollten diejenigen, die Hinweise geben wollen, dafür auf den jeweiligen Behördenseiten auch einen Zugang finden. Deswegen schlagen wir vor, §4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung

des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen nicht zu streichen, sondern wie folgt umzuformulieren:

> § 4 externe Meldestelle
>
> (1) Als externe Meldestelle für Meldungen, die die Landesverwaltung und die kommunalen Beschäftigungsgeber betreffen, fungiert die nach § 19 Abs. 1 HinSchG geschaffene externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz.
>
> (2) Die Landesverwaltung und die kommunalen Beschäftigungsgeber richten auf ihren Webseiten einen Link auf diese externe Meldestelle ein.

Zu Artikel 7 „Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes"

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) am 1. Januar 2020 hat der Freistaat Thüringen das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) weiterentwickelt und mit der proaktiven Informationsbereitstellung über das Thüringer Transparenzportal (TTP) einen Paradigmenwechsel bei der Informationsbeschaffung bewirkt, von der Holschuld des Bürgers hin zur Bringschuld der Verwaltung. Das Transparenzgesetz soll in Zeiten erodierenden Vertrauens in die demokratischen Strukturen dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung zu stärken. Damit reihte sich Thüringen in einen bundesweiten Trend zu mehr Transparenz und einem breiten öffentlichen Zugang zu staatlichen Informationen und Daten ein. Mittlerweile gibt es in 14 Bundesländern einzelgesetzliche Regelungen für einen solchen Zugang. In vier Bundesländern gibt es Transparenzgesetze, auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine Reform des Informationsfreiheitsgesetzes „mit einem Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung" vor.

Die Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes durch das vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) beauftragte Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung aus dem Jahr 2023 kam aber zu dem Ergebnis, dass die praktische Ausführung des ThürTG bis dato keinen „signifikanten Beitrag zur Erreichung der Gesetzesziele" leistete. Der Nutzen des Portals in seiner jetzigen Form wird auch von uns als gering angesehen. Das liegt unseres Erachtens daran, dass das Portal seine Funktion verfehlt, das Transparenzgesetz für Bürgerinnen und Bürger fassbar und erfahrbar zu machen. Dass dies bisher nicht gelungen ist, liegt auch daran, dass das Transparenzgesetz in der Bevölkerung weitgehend unbekannt, für Bürgerinnen und Bürger schwer zu verstehen und auch im Internet für Auskunftssuchende kaum erkennbar ist. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs moniert die Landesregierung den hohen Bedarf an Ressourcen und zum Teil redundante Veröffentlichungspflichten im Transparenzportal, die sie als unnötig empfindet. Zudem verweist sie auf den niedrigen Nutzungsgrad des Transparenzportals und stellt damit das Portal implizit infrage.

Wenn der Gesetzgeber aber das einst formulierte Ziel weiter erreichen will, muss er an den bereits in der Evaluation genannten Schwachstellen arbeiten. Der im Gesetzentwurf enthaltene

Änderungsvorschlag zielt jedoch genau auf das Gegenteil. Er sieht insbesondere vor, aus der derzeitigen Veröffentlichungspflicht nach § 6 Abs. 3 ThürTG eine Kann-Bestimmung zu machen. Die Begründung dafür ist etwas nebulös, konkret wird in der Gesetzesbegründung lediglich vorgebracht: „*Damit wird eine Angleichung an § 6 Abs. 2 ThürTG erreicht.*" Dies wirkt wie eine Bereinigung unglücklich formulierter Gesetzeslogik und ist insofern irreführend, als der Gesetzgeber im Jahr 2020 ganz bewusst zwischen Veröffentlichungen unterschieden hat, die zentral und niederschwellig zugänglich sein *können* (§ 5 ThürTG) und solchen, die es *müssen* (§ 6 ThürTG). Die eigentliche Motivation für diesen Vorschlag erschließt sich implizit aus dem Rest der Begründung, in dem hoher Verwaltungsaufwand und der geringe Nutzungsgrad des Transparenzportals vorgebracht werden. Mit beidem hat die Verwaltung zweifellos Recht, aber die Schlussfolgerung geht am o.g. Ziel des Gesetzes vorbei. Mit einer weiteren Reduktion der Verfügbarkeit von Informationen wird man das Transparenzgesetz in der Bevölkerung nicht bekannter und populärer machen. Stattdessen würde das Transparenzgesetz faktisch entkernt. Eine Bestimmung, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ist in keinem anderen Landestransparenzgesetz vorgesehen. Sollten die veröffentlichungspflichtigen Stellen sich nicht in die Lage versetzt sehen, ihrer Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen nach § 6 Abs. 3 ThürTG nachzukommen, kann es nicht Ansinnen einer Reform sein, bereits erreichte Standards abzubauen und das Transparenzgesetz faktisch zu entwerten. Um den in § 1 ThürTG festgehaltenen Gesetzeszweck zu erreichen, müssen die veröffentlichungspflichtigen Stellen befähigt werden, ihre Veröffentlichungspflicht zu erfüllen.

Hierfür müssen die Handlungsempfehlungen aus der genannten Evaluation des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung berücksichtigt, technische Assistenzsysteme und Lösungen mit künstlicher Intelligenz zur schnelleren Bearbeitung von Dokumenten und Coachings geprüft und umgesetzt werden. Ein etwaiges Coaching sollte von Expertinnen und Experten angeboten werden, die nicht dem Verwaltungs- oder Wissenschaftssektor entstammen und innovative Lösungsstrategien entwickeln, freilich angepasst auf bestehende Strukturen in den Verwaltungen.

Wir stellen zudem die Frage, ob der technische Fokus auf ein Portal nicht zurückgenommen und die Transparenzpflicht nicht an der schnellen Auffindbarkeit amtlicher Informationen im Internet über eine definierte Webseite festgemacht werden sollte. Wir schlagen deshalb vor, den § 6 ThürTG in seiner jetzigen Form zu belassen und stattdessen den Begriff „Transparenzportal" zu ersetzen und den § 7 ThürTG zu ändern. Den Begriff „Transparenzportal" könnte man öffnen zu „Transparenzzugang", definiert als „zentraler Zugang zur raschen Auffindbarkeit von Informationen, die im Rahmen von § 6 ThürTG bereitgestellt wird, mit dem Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in das Verwaltungshandeln zu stärken".

Artikel 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs könnte folgerichtig zu einem Auftrag umformuliert werden, die Gelingensbedingungen für dieses Ziel aus Nutzersicht zu ermitteln und sie in einem vorgegebenen Zeitraum zu implementieren. Die Fortführung des Transparenzportals in seiner jetzigen Form könnte für den Übergang entsprechend der Vorschläge der Verwaltung erleichtert

werden, jedoch nicht durch Abschaffung der Transparenzpflicht, sondern als Übergangsregelung in Artikel 7. Die Übergangsregelung, man könnte auch von einem „Moratorium“ sprechen, könnte zudem sicherstellen, dass Thüringer Behörden – für einen definierten Zeitraum – sich garantiert rechtskonform verhalten, bis Voraussetzungen verbessert sind, dies zum Standard werden zu lassen. In diesem Sinne schlagen wir in Bezug auf Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfs für ein Erstes Thüringer Entlastungsgesetz vor, den angestrebten § 2 Abs. 2a ThürTG in einen neu zu formulierenden § 7 ThürTG zu integrieren und § 2 ThürTG in seiner jetzigen Form zu belassen. In diesem Zusammenhang kritisieren wir die Formulierung des in Art. 7 Nr. 1 des Entlastungsgesetzes vorgesehenen § 2a ThürTG. Es ist unklar, inwieweit dieser Passus in Widerspruch zu den Vorgaben für das Parlamentsdokumentationssystem und dem Thüringer Beteiligtendokumentations- und Lobbyregistergesetz steht. Der Informationszugang zu Gesetzgebungsverfahren, zur Schaffung sowie Änderung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften sollten eher im Gegenteil grundsätzlich veröffentlichungspflichtig sein, ebenso Informationen, die in ein Normsetzungsverfahren Eingang finden.

Primäres Ziel einer Reform muss, wenn auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsaufwands, ohne Wenn und Aber die Erfüllung des Gesetzeszwecks im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bleiben, im Interesse der Vertrauensbildung in staatliche Institutionen, der Verbesserung von Beteiligung und der Entkräftung von Desinformation.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Häusler
Mehr Demokratie e. V.
Landesvorstand Thüringen